

G e s e z ,

betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Gesetzes vom 25. May 1804, wegen außerordentlicher Zusammenberufung des Großen Rathes bey Erledigung von Stellen im Kleinen Rathe und Obergericht.

Der Große Rath hat, auf den Bericht des Kleinen Rathes, der Stellung der höchsten Behörden angemessen und ihren Geschäften zuträglich erachtet, in Erweiterung und Vervollständigung des Gesetzes vom 25. May 1804, betreffend die außerordentliche Zusammenberufung des Großen Rathes bey Erledigung von Stellen im Kleinen Rathe und Obergericht, zu verordnen, was folgt:

1. Wenn die Stelle eines der beyden Herren Bürgermeister zu einer Zeit erlediget würde, wo der Große Rath nicht versammelt wäre, so soll derselbe von dem Kleinen Rathe unverzüglich zusammen berufen, und zu der Wahl eines neuen Bürgermeisters geschritten werden.

2. Wenn in dem Kleinen Rathe oder Obergericht ein Platz durch Todesfall, Resignation, oder Erwählung zu einer andern Stelle vacant

wird und nicht innerhalb der nächsten 14 Tage, von seiner Erledigung an gerechnet, ohne dieß der Große Rath sich besammeln würde, so soll derselbe, ausschließlich zu diesem Zwecke, innerhalb 10 Tagen zusammenberufen und alsdann von demselben die vacante Stelle im Kleinen Rathe oder Obergericht sogleich wieder besetzt werden.

3. Die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Antrittes der Stellen und des Nachgenusses der Besoldungen bestehen ferner in Kraft. Es bleibt deswegen ein zu einer andern Stelle gewähltes Mitglied des Kleinen Rathes oder Obergerichts so lange an seinem Plage, bis es, nach den bestehenden anderweltigen Verordnungen, in seine neuen Verrichtungen eintritt; und erst alsdann beginnen diejenigen seines Nachfolgers.

4. Alle und jede persönliche oder mittelbare Anmeldungen und Zusagen für Stellen im Kleinen Rathe oder Obergericht sind bey Endesplicht verboten.

5. Vor der Wahl eines H^{er}rren Bürgermeisters, Antistes der Zürcherischen Kirche, Vice-Präsidenten des Obergerichts, eines Mitgliedes des Kleinen Rathes oder des Obergerichts, wird dem Großen Rathe nachstehender End vorgelesen und von demselben geschworen werden.

W a h l e n .

Ihr sollet schwören, bey der vorzunehmenden Wahl eines H. Herrn Burgermeisters, (Antistes der Zürcherischen Kirche) (Vice-Präsidenten des Obergerichts) (eines Mitgliedes des Kleinen Rathes) (des Obergerichts) für diejenige Person zu stimmen, zu deren Kenntnissen, Rechtschaffenheit, Vaterlandsliebe und Gottesfurcht Ihr nach bestem Wissen und Gewissen das Zutrauen habet, daß sie als die wegste und beste vorzüglich geeignet sey, in der zu besetzenden Stelle dem Vaterland gute und nützliche Dienste zu leisten, mithin durch keinerley Nebenabsicht, Gunst oder Ungunst Euch leiten zu lassen, noch viel weniger Mieth und Gaben anzunehmen; Alles getreulich und ohne Gefahr!

Zürich, den 19ten Christmonath 1817.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y s.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.